

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.07.2015

Geschäftszahl

2012/07/0280

Rechtssatz

Die amtswegige Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 hat anhand hinreichend vorliegender Anhaltspunkte für ganz besondere Umstände für ein öffentliches Interesse zu erfolgen. Sofern sich solche Anhaltspunkte für die Behörde nicht von sich aus dem Verfahren ergeben, sind sie von den Antragstellern darzulegen.